

An den Vorsitzenden des
Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales
Herrn Dr. Matthias Bartke
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Beueler Bahnhofplatz 18
53225 Bonn

Tel.: +49 228 97568-0

Fax: +49 228 97568-68

info@dvtiernahrung.de

www.dvtiernahrung.de

Durchwahl: -29

E-Mail: baaken@dvtiernahrung.de

Bonn, 3. Mai 2021

Per E-Mail an: matthias.bartke@bundestag.de

Stellungnahme der Futtermittelwirtschaft zum geplanten Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,

Der Deutsche Verband Tiernahrung (DVT) vertritt als Wirtschaftsverband die Interessen von Unternehmen, die Futtermittel für Nutz- und Heimtiere herstellen und damit handeln. Die Futtermittelwirtschaft ist mittelständisch geprägt und regional in direkter Nähe zu den Landwirten als Kunden lokalisiert. Zwar sind wir von dem geplanten Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten aufgrund der mittelständischen Prägung der Branche – mit wenigen Ausnahmen – vorerst nicht direkt betroffen, dennoch sehen wir uns als Beteiligte in der Lieferkette durch den Bezug und die Verarbeitung von Agrarrohstoffen sowie weiteren Vorleistungen für die Herstellung von Futtermitteln zur Erzeugung von tierischen Lebensmitteln unmittelbar von den Auswirkungen der Gesetzgebung berührt.

Daher bedauern wir es umso mehr, dass uns ebenso wie der gesamten Wirtschaft und weiteren Verbänden nur eine sehr geringe Möglichkeit zur Beteiligung an dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren gewährt und so kein ausreichender Austausch mit dem Ziel einer qualitativ guten Umsetzung ermöglicht wurde.

Grundsätzlich begrüßen wir das Bestreben, Menschenrechte und Umweltschutzstandards global wirksam durchzusetzen und international einheitliche ökologische und soziale Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Futtermittelwirtschaft ist sich ihrer Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten und der Einhaltung von Umweltstandards in ihren direkten Lieferketten bewusst und hat bereits erfolgreiche Anstrengungen unternommen, soziale und ökologische Mindeststandards entlang der Lieferkette zu etablieren. Beispielhaft dafür sind die auf Basis europaweit gültiger Leitlinien entwickelten Kriterien zur nachhaltigen Beschaffung von Agrarrohstoffen, mit denen es gelungen ist, den Anteil nachhaltig erzeugter Rohstoffe für Sojaschrot und Palmöl zu erhöhen.

Wir sprechen uns daher prinzipiell gegen ein nationales Gesetz und stattdessen für eine europäische Regelung aus, mit der im Warenaustausch und für die Erzeugung von Lebensmitteln auch für unsere Mischfutterproduktion eine Wettbewerbsgerechtigkeit angestrebt wird.

Wir plädieren darüber hinaus dafür, verpflichtende Maßnahmen nur dort anzuwenden, wo eine freiwillige Umsetzung der Marktteilnehmer im Sinne der anerkannten Anforderungen nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt. In diesem Zusammenhang fordern wir, die Verantwortung für die Einhaltung der postulierten Menschenrechts- und Umweltstandards adäquat zwischen Staat und Unternehmen aufzuteilen. Nur so können wir die weitere Entwicklung einschließlich der Arbeitsbedingungen und viel mehr die Umweltsituation in den Bezugsländern beeinflussen und verbessern. Keinesfalls darf jedoch den Unternehmen mit Blick auf die Erfüllung der Menschenrechte die eigentliche Rolle von Regierungen oder internationaler Politik aufgezwungen werden.

Die bereits erzielten Erfolge der Futtermittelwirtschaft, wozu auch freiwillige Selbstverpflichtungen der Firmen gehören, machen zudem deutlich, dass ein staatlicher Eingriff, der aus Wettbewerbsgründen sowieso nur supranational erfolgen dürfte, zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist. Menschen- und Arbeitsrechte sind Teil der genutzten Zertifizierungssysteme, auf die wir auch zukünftig bauen und die für uns ein Schlüssel zur Beeinflussung nachhaltiger Lieferketten sind.

Daher widersprechen wir deutlich den in dem Gesetzesvorhaben formulierten Ausführungen in einigen Punkten und beziehen uns hierbei u.a. auf den Anwendungsbereich:

Wie in Paragraph 1 dargelegt wird, gilt das Gesetz für Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben. Ausländische Unternehmen, die keine selbstständige Niederlassung in Deutschland haben, werden somit von dem Gesetz nicht erfasst, wodurch sie im Wettbewerb bessergestellt werden. Dies gilt auch für ausländische, europäische Unternehmen und gefährdet somit massiv die einheitlichen Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Europäischen Union. Da der Handel mit Agrarrohstoffen besonders durch große Konzerne mit ausländischem Sitz charakterisiert ist, wäre dieser Bereich stark betroffen.

Gerade mit Blick auf die Ausgestaltung des Bußgeldkataloges, der bis zu einer Höhe von 2 Prozent des weltweiten Konzernumsatzes reicht, fordern wir, die diversen offenen Rechtsbegriffe, die im Gesetzesentwurf enthalten sind, rechtssicher zu definieren. Beispielsweise muss der Gesetzgeber in den Paragraphen 3 bis 7 eindeutig festlegen, was unter „angemessen“ zu verstehen ist. Ebenso muss eine Spezifizierung des Begriffs „substantiiert“ (§9) erfolgen. Zudem ist es notwendig, die Anforderungen, die sich aus den Sorgfaltspflichten für die Unternehmen ergeben, eindeutig zu definieren. Wir bemängeln, dass das Gesetz den Unternehmen zwar viele Pflichten auferlegt, bei deren Nichteinhaltung z.T. schwerwiegende Geldstrafen erfolgen, diese jedoch im Detail nicht ausgestaltet und somit die Auslegung z.B. hinsichtlich eines funktionierenden Risikomanagements und Risikoanalyse den Unternehmen selbst überlässt. Daher fordern wir klare Standards, nach denen die Unternehmen ihr Risikomanagement und ihre Risikoanalyse rechtssicher aufbauen können.

Weiterer Korrekturbedarf besteht zudem bei der Ausgestaltung der in Paragraph 11 geregelten besonderen Prozessstandschaft, insbesondere bei der gerichtlichen Geltendmachung durch Nichtregierungsorganisationen. Diese lehnen wir wegen der nicht vorhandenen Betroffenheit und vor dem Hintergrund der hohen Gefahr unbegründeter Beschuldigungen entschieden ab. Der Imageschaden, den betroffene Unternehmen dadurch erlangen, ist irreversibel. Sofern eine gerichtliche Geltendmachung durch Nichtregierungsorganisationen im Gesetzesentwurf enthalten bleibt, muss sichergestellt werden, dass die erfassten Organisationen nach den Grundsätzen der Unparteilichkeit und Gemeinnützigkeit handeln.

Besondere Bedenken äußern wir hinsichtlich der in Paragraph 6 Absatz 4, geregelten Verankerung von Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern. Hier sehen wir eine klare Überforderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen, unzumutbare bürokratische Aufwendungen und unsichere rechtliche Rahmenbedingung. Die Futtermittelwirtschaft als wichtiger, integrierter Bestandteil der Lebensmittelerzeugung ist beispielsweise insbesondere bei den hochproteinhaltigen Futtermittelkomponenten auf Importe, u.a. aus Übersee angewiesen. Es gibt dazu aktuell und auf absehbare Zeit – auch aus klimatischen Gründen – keine Alternative. Dabei stammen die Rohstoffe mitunter auch aus sogenannten Konfliktregionen. Da die freie Wahl der Rohstoffherkunft aber sowohl aus Gründen der Verfügbarkeit als auch aus wirtschaftlicher Sicht unverzichtbar ist, hat die Branche wie oben bereits erwähnt eigene Beschaffungsstrategien zur Risikominderung etabliert. Darüber hinaus arbeitet die Futtermittelindustrie zusammen mit weiteren Marktakteuren der Agrar- und Ernährungsbranche an einer verbesserten Rückverfolgbarkeit der zertifizierten Ware über die Wertschöpfungskette hinweg.

Diese bisher erfolgten Bemühungen müssen adäquat in das Gesetzgebungsverfahren einfließen. Gerade vor dem Hintergrund fehlender Erfahrungswerte einer solchen Regulierung und den damit einhergehenden Auswirkungen in der Praxis gewinnt die Einbeziehung praktisch erprobter Lösungsansätze an Bedeutung. Der Einkauf von nach anerkannten Nachhaltigkeitsstandards zertifizierter Ware ist daher unbedingt als angemessene Präventionsmaßnahme in Paragraph 6 mitaufzunehmen.

Die Haftung der Unternehmen der Futtermittelwirtschaft, die sich aus den entsprechenden Vertragsanpassungen bzw. aus der geforderten vertraglichen Zusicherung der unmittelbaren Zulieferer ergibt, ist in einem komplexen Beschaffungsprozess, an dem überwiegend international tätige Rohstoff-Handelskonzerne mit einem Unternehmenssitz außerhalb Deutschlands beteiligt sind, nicht beherrschbar. Die Risiken sind nicht überschaubar und würden das Geschäft zum Erliegen bringen.

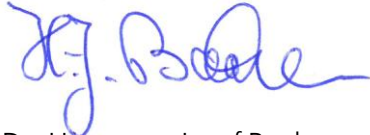
Um dies zu vermeiden, plädieren wir für die Anerkennung bereits existierender und bewährter Standards und Zertifizierungssysteme als mögliches Absicherungsinstrument. Diesen sogenannten Safe Harbor-Ansatz bewerten wir als eine adäquate Methode, um zukünftig einen sicheren Rechtsrahmen für die unternehmerischen Aktivitäten von kleinen und mittelständischen Betrieben zu gewährleisten und die Durchsetzung der Ziele des Gesetzes sicherzustellen. Wir können hierbei in der Landwirtschaft auf eine Vielfalt anerkannter Zertifizierungen für Soja und Palmöl (z.B. Roundtable for Sustainable Palmoil, RSPO) aufbauen. Wir verweisen an dieser Stelle darauf, dass bei einem faktischen Importstopp für besonders betroffene Agrarrohstoffe wie Soja als Folge ungeklärter Haftungsregelungen Mengen-, Preis- und Handelseffekte unausweichlich sind und bei einem nationalen Alleingang erhebliche - auch innereuropäische - Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen entstehen würden. Den Unternehmen bliebe möglicherweise nichts anderes übrig, als sich gänzlich aus „Konfliktgebieten“ zurückzuziehen, was zum einen unsere Einflussmöglichkeiten vor Ort reduziert und zum anderen durch den Verzicht bzw. Ersatz mit anderen Produkten zu erheblichen Mehrkosten führt, deren Wohlfahrtverluste in Studien in Höhe von bis zu 10 Milliarden Euro geschätzt werden (siehe Schmitz, P.M. 2015: *Sektorale und volkswirtschaftliche Auswirkungen von EU-Strategien zur Begrenzung von eiweißreichen Futtermitteln bzw. zur Umstellung auf gentechnikfreie Futtermittel heimischer Herkunft*,¹).

¹ https://www.dvtiernahrung.de/fileadmin/Archiv/Dokumente/Themen_Positionen/2021_04_15_Grundsatzpapier_Eiweissstrategie_FINAL.pdf

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Verband Tiernahrung e. V. (DVT)



Dr. Hermann-Josef Baaken
– Sprecher der Geschäftsführung –